

die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

1. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Proteſtfrist am 31. Oktober 1917 (Abſatz 13) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 3. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Verordnung.

(Vom 4. Juli 1917).

Die Dienstweisung für die Steinſeher betreffend.

§ 22 Absatz 2 unserer Verordnung vom 30. Oktober 1894, „die Dienstweisung der Steinſeher betreffend“ (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 409 ff.) wird wie folgt geändert:

„Wenn die Eigentumsgrenzen mit Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenzen zusammenfallen, so sind die Eigentumsgrenzen nicht in die Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenzen, sondern hinter dieselben zurückzusetzen. Der Abstand der betreffenden Steinlinie von der Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenze soll in der Regel 1,5 m, jedenfalls aber nicht weniger als 0,5 m und nicht mehr als $\frac{1}{2}$ des Abstandes von der nächsten Steinlinie betragen.“

Karlsruhe, den 4. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Dittler.